

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(B2B & B2C)

1. Geltungsbereich

1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Dienstleistungen wie auch Infrastruktur, die das Unternehmen Vienna City Beach Club – _Inhaber: Maximilian Breckner-Bachmann (in Folge VCBC genannt) gegenüber seinen Vertragspartnern (in Folge AG genannt) erbringt oder zur Verfügung stellt, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

1.2. Die gegenständlichen Bestimmungen finden sowohl auf Verträge mit Unternehmern gemäß UGB als auch Verbrauchern gemäß KSchG Anwendung.

1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des jeweiligen AG gelten ausschließlich dann als wirksam vereinbart, sofern VCBC diesen ausdrücklich sowie schriftlich zustimmt. Anderenfalls wird ihnen hiermit widersprochen.

2. Änderungsvorbehalt

2.1. VCBC behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit abzuändern. Die jeweils aktuell gültigen AGB können auf www.vcbc.at abgerufen werden.

3. Vertragsabschluss / Anzahlung

3.1 Angebote des VCBC sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Als verbindlich bezeichnete Angebote sind 2 Wochen ab deren Zustellung gültig, sofern im Angebot nichts anderes festgelegt wird.

3.2. Der Vertrag kommt durch ausdrücklich oder konkludente Annahme eines verbindlichen Angebots durch den AG zustande. Als Vertragsabschluss gilt insbesondere die Unterfertigung des verbindlichen Angebots selbst aber auch schriftliche oder fernmündliche Zusagen des AG.

3.3. VCBC ist berechtigt, den Vertrag unter der Bedingung abzuschließen, dass der Vertragspartner eine Anzahlung leistet. In diesem Fall ist VCBC verpflichtet, vor der Annahme der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des AG, diesen auf die geforderte Anzahlung hinzuweisen.

3.4. Der AG ist verpflichtet, eine Anzahlung gemäß 3.3. spätestens 30 Tage (einlangend) nach entsprechender Rechnungslegung auf das folgende Konto zu bezahlen:
Vienna City Beach Club – _Inhaber: Maximilian Breckner
VOLKSBANK WIEN, IBAN: AT 23 4300 0409 9288 4003, BIC: VBOEATWW

3.5. Die Anzahlung ist eine Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt. Der Gesamtbetrag (zzgl. aller Leistungen „n_a_c_h_„_Verbrauch“_sowie abzüglich getätigter Anzahlungen) ist unmittelbar, nach Erhalt der Endabrechnung fällig.

4. Leistungsumfang

4.1. Leistungsgegenstand sind die jeweils individuell vereinbarten Leistungen zur Durchführung von Veranstaltungen.

4.2. Änderungen im Umfang der vertraglichen Leistungen durch den AG, bedürfen der schriftlichen Zustimmung. VCBC wird prüfen, ob derartigen Leistungsänderungen zugestimmt wird, ist jedoch vertraglich nicht dazu verpflichtet. Bei geringfügigen Leistungsänderungen wird VCBC lediglich aus sachlich gerechtfertigten Gründen ablehnen. Bei berechtigter Ablehnung der Leistungsänderung seitens VCBC, gilt vorbehaltlich einer Stornierung gemäß 5.1., der bislang vereinbarte Leistungsumfang. Änderungen von Ort oder Termin einer Veranstaltung stellen jedenfalls eine Leistungsänderung dar. Sonstige Änderungen, wie zum Beispiel Dauer der Veranstaltung, Teilnehmerzahl, etc., begründen für VCBC dann eine Leistungsänderung, wenn sich auf Grund der Art oder des Zeitpunktes des Änderungswunsches der Aufwand von VCBC verringert oder erweitert bzw. mit der Änderung bereits verrichtete Leistungen frustriert werden.

4.3. Leistungsänderungen, die mit einem Mehraufwand für VCBC verbunden sind, führen zu einer Anpassung des vereinbarten Preises. In Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung erfolgt die Anpassung für eigenen Personalaufwand primär nach den vereinbarten Stundensätzen. Leistungsänderungen können aber auch zu abweichenden Stückpreisen (etwa Preis pro Gast) führen, sofern dies durch externe Faktoren objektiv begründet ist (z.B. höhere oder niedrigere Stückkosten). Bei Leistungsreduktionen richtet sich die Anpassung des vereinbarten Preises sinngemäß, unter Berücksichtigung, dass der Auftrag nicht zur Gänze, sondern nur teilweise storniert wird, nach 5. Rücktritt – Stornogebühr.

4.4. Handelt es sich bei dem AG um einen Unternehmer im Sinne des UGB, gilt zusätzlich Folgendes:

Für den Zeitaufwand aufgrund einer akzeptierten Änderungen des Termins einer Veranstaltung gebührt VCBCV jedenfalls ein pauschaler Mindestersatz von 10% der bestellten Leistungen zzgl. 20% USt. Weitergehende Ansprüche von VCBC bleiben hierbei unberührt.

5. Rücktritt – Stornogebühr

5.1. Sieht VCBC eine Anzahlung vor und wird diese vom AG nicht fristgerecht gemäß Punkt 3.4. geleistet, kann VCBC ohne Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Unabhängig davon kann VCBC bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin, aus sachlich gerechtfertigten Gründen – _es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart – _durch einseitige Erklärung vom Vertrag zurücktreten. In einem solchen Fall ist eine durch den AG geleistete Anzahlung unverzüglich zurückzuzahlen.

5.2. Stornierungen durch den AG bedürfen zu deren Wirksamkeit jedenfalls der Schriftform und gelten an dem Tag als zugegangen an dem sie in den Verfügungsbereich von Herrn Maximilian Breckner-Bachmann, Industriestraße 135/1/140, 1220 Wien gelangen.

5.3. VCBC ist im Stornierungsfall unabhängig von den Gründen der Stornierung berechtigt, dem AG die bereits erbrachten Leistungen sowie den sonstigen bereits erwachsenen Aufwand – einschließlich Personalaufwand zum vereinbarten Stundensatz – sowie Stornierungen von Fremdaufträgen zu verrechnen. Darüber hinaus ist der AG verpflichtet, VCBC jegliche Verbindlichkeiten gegenüber Dritten aufgrund der Stornierung zu erstatten. Weitergehende Ansprüche des VCBC bleiben davon unberührt.

5.4. Handelt es sich bei dem AG um einen Unternehmer im Sinne des UGB, gilt zusätzlich Folgendes:

Nach Vertragsabschluss gemäß 3.2. gelten folgende Stornobedingungen:

- Ab Vertragsabschluss: Ausgleichszahlung von 20% der bestellten Leistungen;
- 67 Tage bis 47 Tage vor Veranstaltungsbeginn: Ausgleichzahlung von 30% der bestellten Leistungen;
- 46 Tage bis 36 Tage vor Veranstaltungsbeginn: Ausgleichzahlung von 40% der bestellten Leistungen;
- 35 Tage bis 24 Tage vor Veranstaltungsbeginn: Ausgleichzahlung von 50% der bestellten Leistungen;
- 23 Tage bis 17 Tage vor Veranstaltungsbeginn: Ausgleichzahlung von 60% der bestellten Leistungen;
- 16 Tage bis 9 Tage vor Veranstaltungsbeginn: Ausgleichzahlung von 70% der bestellten Leistungen;
- 8 Tage bis 72 Stunden vor Veranstaltungsbeginn: Ausgleichzahlung von 80% der bestellten Leistungen;
- Ab 72 Stunden vor Veranstaltungsbeginn: Ausgleichzahlung von 100% der bestellten Leistungen.

Diese verschuldensunabhängige Stornogebühr kann unverzüglich nach einer Stornierung durch Rechnungslegung fällig gestellt werden. Dem AG bereits verrechnete Teilbeträge respektive Anzahlungen sind auf die Stornogebühr anzurechnen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Sofern der AG nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes verlangt, kann die Rechnungslegung auch auf dem elektronischen Wege erfolgen.

6.2. VCBC ist berechtigt für erbrachte Leistungen Zwischenabrechnungen zu legen.

6.3. VCBC ist berechtigt Anzahlungen gemäß 3.3. bis 3.6. zu verlangen.

6.4. Bei Zahlungsverzug des AG gebühren VCBC unbeschadet sonstiger Ansprüche die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB (B2B) bzw. § 1000 ABGB (B2C). Weiters kann VCBC den Ersatz anderer, vom AG verschuldeter und VCBC erwachsener Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen, soweit diese gemäß § 1333 Abs 2 ABGB in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

Ausdrücklich vereinbart wird, dass dazu auch notwendige und angemessene außergerichtliche Kosten eines zweckmäßig beigezogenen Rechtsanwalts zählen.

6.5. Befindet sich der AG im Zahlungsverzug ist VCBC zudem berechtigt, offene Zahlungen sofort fällig zu stellen, Lieferung und Leistungen bis zur vollständigen Zahlung oder Sicherstellung der Zahlung aufzuschieben und die weitere Erbringung von offenen Leistungen einzustellen.

6.6. Trinkgeld zum Ausdruck der Zufriedenheit für das Service- und Küchenpersonal ist vom vereinbarten Entgelt nicht umfasst.

6.7. Handelt es sich bei dem AG um einen Unternehmer im Sinne des UGB, gilt zusätzlich Folgendes:

Sämtliche Preisangaben verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche des VCBC mit Gegenforderungen des AG, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen, sofern die Gegenforderung nicht rechtskräftig festgestellt oder von VCBC schriftlich anerkannt wurde.

7. Vorzeitige Auflösung

7.1. VCBC ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn die Ausführung der Leistung unmöglich wird oder der AG eine erforderliche behördliche Anmeldung und Genehmigung der Veranstaltung nicht fristgerecht vorlegt oder die Erfüllung gesetzlich oder behördlicher Anforderungen und Auflagen aus Gründen außerhalb der Sphäre von VCBC nicht sichergestellt ist – unter sinngemäßer Anwendung von 5. Rücktritt – Stornogebühr;

der AG trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfristsetzung, wobei 14 Tage jedenfalls als angemessen gelten, gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt (insbesondere bei Zahlungsverzug);

eine weitere Zusammenarbeit mit dem AG auf Grund eines gravierend unkonstruktiven, ineffizienten, nicht termingerechten oder sonst wie negativen Verhaltens des AG samt diesem zurechenbaren Personen trotz schriftlicher Aufforderung zur Abstellung dieses Verhaltens unzumutbar wird; oder berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des AG bestehen.

7.2. Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis (zB Elementarereignisse, Streik, Aussperrung, behördliche Verfügungen etc) unmöglich wird, kann VCBC den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen, sofern der Vertrag nicht bereits nach dem Gesetz als aufgelöst gilt, oder VCBC von seinen Pflichten befreit ist. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz etc des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

8. Haftung bzw Haftungsbeschränkungen

8.1. Ist der AG ein Konsument, wird die Haftung von VCBC für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen.

8.2. Handelt es sich bei dem AG um einen Unternehmer im Sinne des UGB, gilt Folgendes:

Die Haftung von VCBC für leichte und grobe Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der AG die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens.

Folgeschäden, immaterielle Schäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden nicht ersetzt. Der zu ersetzende Schaden findet in jedem Fall seine Grenze in der Höhe des Vertrauensinteresses.

8.3. Der AG übernimmt die volle Haftung für alle während des Veranstaltungszeitraumes an den Räumlichkeiten und deren Einrichtung durch Teilnehmer, Gäste oder den Kunden selbst hervorgerufenen Schäden, soweit diese über die normale Abnutzung hinausgehen und leistet hierfür den entsprechenden Schadenersatz. Festgehalten wird, dass keine eigenen Musikanlagen verwendet werden dürfen.

9. Gerichtsstand und Rechtswahl

9.1. Mit VCBC geschlossene Verträge unterliegen österreichischem formellen und materiellen Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts (insb IPRG und EVÜ) sowie UN-Kaufrecht.

9.2. Handelt es sich bei dem AG um einen Unternehmer im Sinne des UGB, gilt zusätzlich Folgendes:

Ausschließlicher Gerichtsstand ist im zweiseitigen Unternehmergeschäft der Sitz von VCBC, wobei VCBC überdies berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderem örtlichem und sachlich zuständigem Gericht geltend zu machen.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Von diesen AGB abweichende bzw. ergänzende Vereinbarungen bedürfen ausdrücklich der Schriftform.

10.2. Im Falle von Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

10.3. Handelt es sich bei dem AG um einen Unternehmer im Sinne des UGB, gilt zusätzlich Folgendes:

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Vertrag wird deshalb nicht aufgelöst.